



über <sup>La 28/1</sup>  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

f

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Ordnung,  
Bürgerservice und Grünflächen

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Wolfgang Nickel

Stadtrat Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft  
und Beschäftigung

23. Januar 2016

### Rückerstattung von Gewerbesteuer

Beschluss-Nr. 0308 vom 11. November 2015, (SV-Nr. 15-F-33-0075)

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013 können Unternehmen bestimmte Verluste aus den Jahren 2001 und 2002 nachträglich steuerlich geltend machen. Dies hat in verschiedenen Kommunen zu Rückforderungen inklusive Zinsen in zweistelliger Millionenhöhe geführt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass es insgesamt zu Rückforderungen in Höhe von 6 Milliarden Euro kommen könnte. Davon würde rund ein Drittel auf Kommunen entfallen.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten, ob auch Wiesbadener Unternehmen Rückforderungen von gezahlter Gewerbesteuer für die Jahre 2001 und 2002 gestellt haben, die mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2013 in Verbindung stehen. Außerdem wird gebeten zu berichten, ob und wenn ja in welcher Gesamthöhe Rückforderungen von gezahlter Gewerbesteuer für die Jahre 2001 und 2002 zu erwarten sind.

---

### Berichtstext

Bei Unternehmen der Finanzwirtschaft kann es unter bestimmten Umständen dazu kommen, dass ein so genannter negativer Anleger-Aktiengewinn entsteht. Dieser liegt vor, wenn der Saldo aus Dividenden, Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und nicht realisierten Wertsteigerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie den Verlusten aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und nicht realisierten Wertminderungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften negativ ist.

Am 30. Juli 2014 stellte der Bundesfinanzhof fest, dass der so genannte negative Anleger-Aktiengewinn dem Steuerbilanzgewinn nicht länger zugerechnet werden darf. Infolge dessen sinkt der Steuerbilanzgewinn des Unternehmens und die Gewerbesteuer ist teilweise zurückzuzahlen.

Dieses Urteil geht auf einen die Veranlagungszeiträume 2001/02 betreffenden Rechtsstreit zurück, bei dem es um die ertragsteuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Gewinnminderungen bei Fondsbeteiligungen und die entsprechende Auslegung des § 40a Absatz 1 KAGG i.d.F. v. 1. Januar 2001 geht. Nach der Regelung waren bestimmte Gewinne nicht zu versteuern. Strittig war allerdings, ob dies nach der Regelung auch für entsprechende Verluste galt, da diese nicht ausdrücklich in der Regelung genannt waren.

Ende 2003 wurde daher durch eine Gesetzesänderung klargestellt, dass der Anwendungsbereich der Regelung naturgemäß auch für die Verluste gilt. Gleichzeitig sollte eine entsprechende Ergänzung im Gesetzestext aus 2003 klarstellen, dass dies auch für die zurückliegenden Zeiträume der Jahre 2001 und 2002 gilt.

Hierzu haben das Bundesverfassungsgericht (U. v. 17. Dezember 2013, Az. 1 BvL 5/08) und der Bundesfinanzhof (U. v. 25. Juni 2014, Az. I R 33/09 und U. v. 30. Juli 2014, Az. I R 74/12) jedoch entschieden, dass diese Rückwirkung verfassungswidrig ist und Verluste aus den Jahren 2001 und 2002 daher ertragsteuerlich berücksichtigungsfähig sind. Somit bestand in den Jahren 2001 und 2002 eine Regelungslücke: Während die betreffenden Gewinne steuerfrei sind, können die gegenläufigen Verluste steuermindernd geltend gemacht werden.

Das Kassen- und Steueramt hat die beiden Wiesbadener Finanzämter sowie die für die Veranlagung der meisten Finanzdienstleistungsunternehmen verantwortlichen Frankfurter Finanzämter III und V um Auskunft gebeten, ob bei ihnen entsprechende Fälle anhängig sind und wenn ja, mit welchen Auswirkungen aufgrund des Zerlegungsanteils für Wiesbaden gerechnet werden muss. Daneben liegen dem Kassen- und Steueramt eigene Erkenntnisse vor.

Aufgrund geänderter Gewerbesteuermessbescheide von Ende November 2015 ist dem Kassen- und Steueramt bislang ein Fall bekannt, der zu einer Gewerbesteuerrückzahlung für das Jahr 2002 in Höhe von rd. 228 T€ sowie zu Folgeänderungen für die Jahre 2003 bis 2005 von - 358 T€ sowie Erstattungszinsen von rd. 378 T€ führte.

Das Finanzamt Wiesbaden II berichtete am 3. Dezember 2015, dass kein entsprechender Fall anhängig sei. Jedoch sei ein Fall einer in 2002 vorgenommenen Teilwertabschreibung in Höhe von 26,4 Mio. € zurückgestellt worden, weil die Oberfinanzdirektion dazu noch eine grundsätzliche Klärung herbeiführen wolle. Inwieweit die Stadt Wiesbaden aufgrund seines Zerlegungsanteils davon betroffen sein wird und wann die Bearbeitung dieses Falles beim Finanzamt fortgesetzt wird, konnte das Finanzamt nicht mitteilen.

Die Frankfurter Finanzämter und das Finanzamt Wiesbaden I haben sich bislang noch nicht geäußert.

Dezernat VII wird unaufgefordert dem Ausschuss berichten, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben.

